



Zentrale Beratungsstelle „Ausländer*innen und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF II)

UNTERNEHMENSINFO NR. 6

SACHSTAND 29.01. 2019

Dr. jur. Barbara Weiser

Arbeitskräfteeinwanderung

**-
Eine Arbeitshilfe für Unternehmen, Arbeitsverwaltung
und Beratungsstellen**

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF II

Norbert Grehl-Schmitt
Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück

Tel: +49 (0)173 3909258

E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de

Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

www.caritas-os/impresum.de

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
A. Erteilungsvoraussetzungen	4
I. Beschäftigung als Arbeitnehmer*in.....	4
1. Tätigkeit setzt keine Ausbildung voraus.....	4
2. Tätigkeit setzt eine qualifizierte Berufsausbildung voraus.....	5
3. Tätigkeit setzt ein Studium voraus	7
3.1 Blaue Karte EU nach § 19a Abs. 1 AufenthG.....	7
3.2 Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG.....	8
II. Beschäftigung als Auszubildende*r	9
III. Beschäftigung als Praktikant*in	10
1. Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung	10
2. Studienbezogenes Praktikum EU	11
IV. Arbeitsplatzsuche.....	12
B. Verfahren	13
I. Erteilung des Visums	13
1. Erteilende Behörde: deutsche Auslandsvertretung.....	13
2. Beteiligte Behörden.....	13
2.1. Bundesagentur für Arbeit	13
2.2 Ausländerbehörde in Deutschland	14
II. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Blauen Karte EU	15

Vorwort

Im Dezember 2018 hat die Bundesregierung einen Entwurf für ein **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** (FEG) beschlossen. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die **Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung** von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“. ¹ Für Arbeitsminister Hubertus Heil/SPDF ist das FEG „ist ein **historischer Fortschritt für unser Land**“. ²

Folgen wir diesen und anderen euphorischen Bewertungen der Regierungsmitglieder muss unterstellt werden, dass das FEG **substantielle Änderungen** gegenüber dem geltenden Recht für eine **erleichterte Arbeitsmigration** nach Deutschland auf den Weg gebracht hat. Es stellt sich deshalb die Frage, was war, bzw. ist eigentlich der **Ausgangspunkt**, wie also sieht das geltende Recht eigentlich aus?

Mit der Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe wollen wir diese Fragen beantworten, **Grundzüge der gegenwärtigen Rechtslage** und **bereits bestehende Möglichkeiten** erläutern, aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland einzureisen, um hier eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Arbeitshilfe beschreibt **im ersten Teil** die **Voraussetzungen**, die vorliegen müssen, damit ein **Aufenthaltstitel** für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*in, Auszubildende*r oder Praktikant*in erteilt werden können. Bei Arbeitnehmern*innen wird dabei danach unterschieden, ob die Tätigkeit ein Hochschulstudium oder eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Bei Praktika beschränken wir uns auf Praktika im Rahmen betrieblicher Weiterbildungen und auf studienbezogene Praktika. Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung werden nicht behandelt.

Im zweiten Teil wird das **Verfahren** erklärt, also beschrieben wo der Aufenthaltstitel oder das Einreisevisum zu beantragen ist und welche Behörden an der Entscheidung beteiligt sind.

Eine vergleichende Bewertung mit Zielen des FEG überlassen wir den Leser*innen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird es sicherlich Gelegenheit geben, positiv, ergänzend oder kritisch Stellung zu beziehen. Mit dieser Arbeitshilfe stellen wir die dazu erforderliche Faktenlage bereit.

Osnabrück, 29.01.2019
Norbert Grehl-Schmitt
Projektleitung ZBS AuFII

¹ BMI, 18.12.2018_Reinschrift_FEG für Kabinett.docx, Stand 18.12.2018.

² Siehe: <https://www.vorwaerts.de/artikel/bundesregierung-bringt-einwanderungsgesetz-weg>

A. Erteilungsvoraussetzungen

Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein nationales Visum und nach der Einreise ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt werden.

Für **jeden Aufenthaltstitel** für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*in, als Auszubildende*r und als Praktikant*in sowie zur Arbeitssuche müssen die folgenden **Erteilungsvoraussetzungen** erfüllt sein

Eigene Sicherung des Lebensunterhalts

Die Antragstellenden müssen in der Regel den **Lebensunterhalt** für sich und ihre Familie in Deutschland selbst sichern können, ohne ergänzend Arbeitslosengeld II oder vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen,³ d.h. im Regelfall, dass die Vergütung hierfür ausreichen muss.

Pass

Außerdem benötigen sie einen **Reisepass** oder Passersatz und sie dürfen nicht in erheblichem Umfang straffällig gewesen sein oder die Interessen der Bundesrepublik gefährden.⁴

I. Beschäftigung als Arbeitnehmer*in

1. Tätigkeit setzt keine Ausbildung voraus

Hierfür **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind.

Bestimmte Staatsangehörigkeit

Die Arbeitnehmer*innen müssen **Staatsangehörige** aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino oder der USA sein.⁵

Aufgrund einer **Sonderregelung** können außerdem bis Ende 2020 Staatsangehörige der sog. **Westbalkanstaaten** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erhalten, die keine Ausbildung voraussetzt.⁶

³ § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

⁴ § 5 Abs. 1 Nr. 1a - 4 AufenthG.

⁵ § 26 Abs. 1 BeschV.

⁶ § 26 Abs. 2 S. 1 BeschV.

Achtung: Wenn diese Staatsangehörigen in den letzten **zwei Jahren** vor der Antragstellung Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in Deutschland bezogen haben, können sie im Regelfall **keine Aufenthaltserlaubnis** erhalten.⁷

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.⁸

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen

Für diesen Arbeitsplatz dürfen keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen (Deutsche oder Ausländer*innen, die hier ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).⁹

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es ist mindestens der Tariflohn oder der ortsübliche Lohn zu zahlen (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**).¹⁰ **Leiharbeit** ist nicht möglich.¹¹

2. Tätigkeit setzt eine qualifizierte Berufsausbildung voraus

Hierfür **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 i.V. m. Abs. 4 AufenthG** erteilt werden. Die Voraussetzungen, die hierfür erfüllt sein müssen, richten sich danach, ob die Ausbildung in Deutschland oder im Ausland erfolgt ist.

a) Ausbildung in Deutschland

Qualifizierte Berufsausbildung

Die Arbeitnehmer*innen müssen **in Deutschland** eine qualifizierte, d.h. **mindestens zweijährige** Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben.¹²

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland.¹³ Dabei muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die der **beruflichen Qualifikation entspricht**.¹⁴

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es ist mindestens der

⁷ § 26 Abs. 2 S. 3 – 4 BeschV.

⁸ § 18 Abs. 5 AufenthG.

⁹ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 1 AufenthG.

¹⁰ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 2 AufenthG.

¹¹ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

¹² § 6 Abs. 1 BeschV.

¹³ § 18 Abs. 5 AufenthG.

¹⁴ § 6 Abs. 1 BeschV.

Tariflohn oder der ortsübliche Lohn zu zahlen (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**).¹⁵ **Leiharbeit** ist nicht möglich.¹⁶

b) Ausbildung im Ausland

Feststellung der Gleichwertigkeit

Die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle¹⁷ muss die **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **festgestellt** haben.¹⁸

Arbeitsplatzangebot in Beruf mit Fachkräfteengpass oder Vermittlungsab-sprache

Zudem benötigen die Arbeitnehmer*innen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland in einem Beruf, der auf der sog. **Positivliste** der Bundesagentur für Arbeit¹⁹ genannt ist.²⁰

Unabhängig davon kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Arbeitnehmer*innen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer **Vermittlungsab-sprache** mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurden.²¹ Vermittlungsab-sprachen zur Vermittlung von Pflegekräften bestehen mit Bosnien und Herzegowina, den Philippinen, Serbien, Tunesien und China.²²

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es ist mindestens der Tariflohn oder der ortsübliche Lohn zu zahlen (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**).²³ **Leiharbeit** ist ebenfalls nicht möglich.²⁴

¹⁵ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 2 AufenthG.

¹⁶ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

¹⁷ Siehe https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zustaendige_stellen.php; das Verfahren und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation richten sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder den Anerkennungsregelungen des jeweiligen Bundeslandes sowie den jeweiligen berufsrechtlichen Fachgesetzen, z. B. Krankenpflegegesetz oder Altenpflegegesetz (Bundesagentur für Arbeit (BA), Fachliche Weisungen zur Beschäftigungsverordnung vom 20.06.2016, § 6 BeschV, Rn. 6.04).

¹⁸ § 6 Abs. 2 S. 1 HS. 1 BeschV; vgl. § 17a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

¹⁹ Siehe

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/l6019022dstbai447048.pdf?*ba.sid=L6019022DSTBAI447051

²⁰ § 18 Abs. 5 AufenthG; § 6 Abs. 2 S. 1 HS. 2 Nr. 2 BeschV; BA, Fachliche Weisung zur Beschäftigungsverordnung vom 20.06.2016, § 6 BeschV, Rn. 6.07; die BA kann die Zustimmung auf bestimmte Herkunftsländer beschränken und am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen (§ 6 Abs. 2 S. 2 BeschV).

²¹ § 6 Abs. 2 S. 1 HS. 2 Nr. 1 BeschV.

²² BA, Fachliche Weisungen zur Beschäftigungsverordnung vom 20.06.2016, § 6 BeschV, Rn. 6.05; Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 3/2017, S. 174.

²³ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 2 AufenthG.

²⁴ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

3. Tätigkeit setzt ein Studium voraus

3.1 Blaue Karte EU nach § 19a Abs. 1 AufenthG

Eine Blaue Karte EU nach § 19a Abs. 1 AufenthG **muss** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vorteil einer Blauen Karte EU besteht u.a. darin, dass sie im Vergleich zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG einen erleichterten Familiennachzug ermöglicht.²⁵

Deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss

Die Arbeitnehmer*innen müssen über einen deutschen oder einen anerkannten/vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen.²⁶ Die Prüfung des ausländischen Hochschulabschlusses erfolgt durch die Botschaft über die Datenbank ANABIN.²⁷

Arbeitsplatzangebot

Zudem benötigen Arbeitnehmer*innen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland für eine Tätigkeit, die der Qualifikation entspricht.²⁸ Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erteilt werden (vgl. IV).

Gehalt

a) Regelfall

Das **Gehalt** muss mindestens **2/3** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen, d.h. 2019 in Niedersachsen voraussichtlich²⁹ **4.467 €** pro Monat.³⁰

b) Ausnahme

Bei einer beabsichtigten Tätigkeit als **Naturwissenschaftler*in, Mathematiker*in, Ingenieur*in Ärztin/Arzt oder als akademische oder vergleichbare IT-Fachkraft (Mangelberufe)** muss das **Gehalt nur** mindestens **52 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen, d.h. 2019 in Niedersachsen voraussichtlich³¹ **3.484 €** pro Monat.³²

²⁵ Zum Ehegattennachzug vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG gegenüber § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e AufenthG; zum Kindernachzug vgl. § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

²⁶ § 19a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a AufenthG.

²⁷ Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz S. 5,

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/hochqualifiziertenrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 11/2017, S. 104 f.

²⁸ §§ 18 Abs. 5; 19a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

²⁹ Soweit ersichtlich wurde das für 2019 maßgebliche Mindestgehalt noch nicht im Bundesanzeiger bekanntgegeben (§ 2 Abs. 4 BeschV).

³⁰ § 19a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a BeschV; zur Höhe siehe: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html.

³¹ Soweit ersichtlich wurden das für 2019 maßgebliche Mindestgehalt noch nicht im Bundesanzeiger bekanntgegeben (§ 2 Abs. 4 BeschV).

³² § 19a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG, § 2 Abs. 2 S. 1 BeschV; BA, Fachliche Weisungen zur Beschäftigungsverordnung vom 20.06.2016, § 2 BeschV, Rn. 2.04; zur Höhe siehe: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html.

ACHTUNG: Bei einem **ausländischen** Hochschulabschluss werden in diesen Fällen zusätzlich die **Arbeitsbedingungen** geprüft.

Diese Arbeitnehmer*en dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es ist mindestens der Tariflohn oder der ortsübliche Lohn zu zahlen (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**).³³ **Leiharbeit** ist dann ebenfalls nicht möglich.³⁴

3.2 Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG **kann** erteilt werden, wenn die **folgenden Voraussetzungen** erfüllt sind.

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland.³⁵ Dabei muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die der **beruflichen Qualifikation entspricht**.³⁶ Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erteilt werden (vgl. IV).

ACHTUNG: Wenn das **Studium im Ausland** erfolgt ist, müssen folgende **weiteren Voraussetzungen** vorliegen.³⁷

Anerkannter Hochschulabschluss

Die Arbeitnehmer*innen müssen über einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen.³⁸ Die Prüfung des ausländischen Hochschulabschlusses erfolgt durch die Botschaft über die Datenbank ANABIN.³⁹

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen

Für diesen Arbeitsplatz dürfen keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen (Deutsche oder Ausländer*innen, die in Deutschland ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).⁴⁰

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es ist mindestens der

³³ § 2 Abs. 2 S. 2 BeschV; § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 2 AufenthG.

³⁴ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

³⁵ § 18 Abs. 5 AufenthG.

³⁶ § 2 Abs. 3 BeschV.

³⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV: bei einem deutschen Hochschulabschluss muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht zustimmen.

³⁸ § 2 Abs. 3 BeschV.

³⁹ Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz S. 5, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/hochqualifiziertenrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 11/2017, S. 104 f.

⁴⁰ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 1 AufenthG.

Tariflohn oder der ortsübliche Lohn zu zahlen (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**).⁴¹ **Leiharbeit** ist ebenfalls nicht möglich.⁴²

II. Beschäftigung als Auszubildende*

Hierfür kann eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG** erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausbildungsplatzangebot

Die Antragstellenden benötigt ein **konkretes Ausbildungsplatzangebot** in Deutschland. Es muss sich nicht um eine qualifizierte, d.h. mindestens zweijährige Ausbildung handeln.⁴³

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen

Für diesen Ausbildungsplatz dürfen keine bevorrechtigten Auszubildenden (Deutsche oder Ausländer*innen, die hier ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).⁴⁴

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Auszubildenden dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Auszubildende beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es ist mindestens die tariflich vorgesehene oder die ortsübliche Ausbildungsvergütung zu zahlen (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**).⁴⁵

Lebensunterhaltssicherung

Bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt eigenständig gesichert ist, wird hier ein Orientierungsbetrag von 800 € pro Monat verwendet. Werden Kost und/oder Logis vom Ausbildungsbetrieb übernommen oder können kostengünstige Unterbringungen (z. B. Ausbildungswohnheime) genutzt werden, können pauschal je 150 € abgezogen werden.⁴⁶

Wenn das Ausbildungsgehalt nicht ausreicht, muss die ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes durch eigenes Vermögen, Zahlungen der Ausbildungseinrichtung, Nachweis der Inanspruchnahme eines öffentlichen Programms, ein Sperrkonto⁴⁷ oder ggf. durch eine Beschäftigung neben der Ausbildung etc. nachgewiesen werden. Bei einer mindestens zweijährigen Ausbildung ist die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung von maximal zehn Wochenstunden erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen muss.⁴⁸

⁴¹ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 2 AufenthG.

⁴² § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

⁴³ Bundesagentur für Arbeit (BA), Fachliche Weisungen zum AufenthG, gültig ab 01.08.2017, § 17 AufenthG, Rn. 17.1.

⁴⁴ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 1 AufenthG.

⁴⁵ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 2 AufenthG; BA, Fachliche Weisungen zum AufenthG, gültig ab 01.08.2017, § 39 AufenthG, Rn. 39.11 f; vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung, Übersicht über Ausbildungsvergütung, Stand Januar 2019, siehe https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a11_dav_Gesamtuebersicht_Ausbildungsverguetungen_2018_alte_neue_Laender.pdf.

⁴⁶ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 69.

⁴⁷ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 69.

⁴⁸ § 17 Abs. 2 AufenthG.

Kriterien bei der Ermessensentscheidung

Liegen diese Voraussetzungen vor, **kann** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. es wird eine **Ermessensentscheidung** getroffen.

Dabei soll berücksichtigt werden, ob der Auszubildende die beabsichtigte Ausbildung ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit absolvieren wird, ob also **Ausbildungsfähigkeit** besteht.⁴⁹

Bei der Visumsantragstellung sollen die Antragsteller*innen insbesondere zur Motivation für die angestrebte Ausbildung in Deutschland und den Absichten bzw. Überlegungen für die Zeit nach der absolvierten Ausbildung befragt werden.⁵⁰

Ausbildungsfähigkeit wird im Regelfall nicht angenommen, wenn keine **Deutschkenntnisse** auf dem Niveau von mindestens **A2 GER** vorliegen.⁵¹ Auch eine offensichtlich unzureichende **schulische Vorbildung** ist problematisch.⁵²

III. Beschäftigung als Praktikant*in

1. Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung

Hierfür kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Abgeschlossene Ausbildung

Diese Bedingung ist erfüllt bei

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung
- einer gehobenen schulischen Berufsausbildung (zum Beispiel nach dem Abitur)
- einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung
- in Einzelfällen bei einer mindestens dreijährigen aktuellen Berufserfahrung in dem Beruf, für den die Weiterbildung absolviert werden soll; ein beruflicher Lebenslauf mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen (zum Beispiel Arbeitszeugnisse) soll vorgelegt werden.⁵³

Weiterbildungsplan

Der Weiterbildungsplan muss zeitlich und sachlich gegliedert sein und erkennen lassen

- wer in jedem Weiterbildungsabschnitt für die Betreuung verantwortlich ist
- dass das angestrebte Weiterbildungsziel erreicht werden kann; hierzu gehört in der Regel -in angemessenem Umfang- die Vermittlung theoretischer Inhalte.⁵⁴

⁴⁹ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 70.

⁵⁰ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 70.

⁵¹ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 68.

⁵² Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 71.

⁵³ BA, Fachliche Weisungen zum AufenthG, gültig ab 01.08.2017, § 17 AufenthG, 17.5; Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 72.

⁵⁴ BA, Fachliche Weisungen zum AufenthG, gültig ab 01.08.2017, § 17 AufenthG, 17.7; den Weiterbildungsplan prüft für die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (§ 34 Abs. 3 BeschV).

Anforderungen an die Weiterbildung

Es muss unter sprachlichen und fachlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein, dass eine angemessene Unterweisung erfolgt.

Die Anzahl der Weiterzubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Ausbilder stehen.⁵⁵

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Praktikant*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Praktikant*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es ist mindestens der Tariflohn oder der ortsübliche Lohn zu zahlen (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**).⁵⁶ Die Vergütung orientiert sich grundsätzlich am Einstiegsgehalt der jeweiligen Berufsgruppe. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn der theoretische Qualifikationsanteil erheblich höher ist als die praktische Tätigkeit.⁵⁷

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen

Für diesen Praktikumsplatz dürfen keine bevorrechtigten Personen (Deutsche oder Ausländer*innen, die hier ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung).⁵⁸

Lebensunterhaltssicherung

Bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt eigenständig gesichert ist, wird hier ein Orientierungsbetrag von 800,- € pro Monat verwendet. Hiervon können pauschal jeweils 150,- € für Kost und Logis abgezogen werden, wenn sie von Dritten übernommen werden.⁵⁹

2. Studienbezogenes Praktikum EU

Hierfür muss für die Praktikumsdauer, längstens für sechs Monate, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b AufenthG erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:⁶⁰

Studium oder Hochschulabschluss

Die Antragstellenden müssen studieren oder in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Hochschulabschluss oder Studium entsprechen und zur Aneignung von Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld dienen.⁶¹

⁵⁵ BA, Fachliche Weisungen zum AufenthG, gültig ab 01.08.2017, § 17 AufenthG, 17.7; das wird ebenfalls durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft (vgl. BA ,FW17 AufenthG, 17.7)

⁵⁶ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 2 AufenthG

⁵⁷ BA, Fachliche Weisungen zum AufenthG, gültig ab 01.08.2017, § 17 AufenthG, 17.8.

⁵⁸ § 39 Abs. 2, S. 1 HS. 1 AufenthG; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, 17.1.1.1.

⁵⁹ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 279.

⁶⁰ Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht zustimmen (§ 15 Nr. 1 BeschV). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann im Wege einer Ermessensentscheidung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG erteilt werden, wenn es sich um eine betriebliche (Teil-)Ausbildung, eine betriebliche Weiterbildung bei bereits vorhandener Berufsausbildung (vgl. III 1.) oder um ein Praktikum nach § 15 Nr. 2 bis 6 BeschV handelt (Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu Gesetz und Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, S. 45).

⁶¹ § 17b Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 AufenthG.

Praktikumsvereinbarung

Es muss eine Vereinbarung mit der Praktikumsstelle über theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen mit folgendem Inhalt vorliegen:

- Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten
- Praktikumsdauer und Arbeitszeiten
- Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung
- Rechtsverhältnis zwischen den Praktikant*innen und dem Praktikumsgeber.⁶²

Kostenübernahmeerklärung

Der Praktikumsgeber muss sich verpflichten, die Kosten zu übernehmen, die öffentlichen Stellen **bis zu sechs Monate** nach Praktikumsende entstehen können

- für den Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthalts in Deutschland und
- für eine Abschiebung.⁶³

Lebensunterhaltssicherung

Bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt eigenständig gesichert ist, wird hier ein Orientierungsbetrag von 800,- € pro Monat verwendet. Hiervon können pauschal jeweils 150,- € für Kost und Logis abgezogen werden, wenn sie von Dritten übernommen werden.⁶⁴

Ausschlussgründe

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Antragstellenden **in einem EU-Mitgliedsstaat** Asylsuchende, GFK-Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sind, sich dort zum vorübergehenden Schutz aufhalten, ihre Abschiebung dort ausgesetzt ist, sie eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder ein vergleichbares Aufenthaltsrecht haben.⁶⁵

IV. Arbeitsplatzsuche

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG **kann** zur Suche nach einem **der Qualifikation angemessenen** Arbeitsplatz für bis zu **sechs Monate** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss

Die Antragstellenden müssen über einen deutschen oder einen anerkannten/vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen.

Lebensunterhaltssicherung

⁶² § 17b Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁶³ § 17b Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.

⁶⁴ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 279.

⁶⁵ §§ 17b Abs. 4; 20 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8 AufenthG. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b AufenthG wird auch dann nicht erteilt, wenn der Praktikumsgeber hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländer*innen zu dem in der jeweiligen Vorschrift genannten Zweck zu erleichtern (§ 20c Abs. 1 AufenthG; vgl. auch § 20c Abs. 2 AufenthG).

Bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt eigenständig gesichert ist, wird hier ein Orientierungsbetrag von 720,-- € pro Monat verwendet.⁶⁶

B. Verfahren

I. Erteilung des Visums

1. Erteilende Behörde: deutsche Auslandsvertretung

Ausländer*innen müssen bei der **deutschen Auslandsvertretung** (Botschaft, Konsulat) im Herkunftsland zunächst ein **nationales Visum** für die Einreise nach Deutschland beantragen.⁶⁷ Das Visum wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU) erfüllt sind (vgl. A).⁶⁸

Zur Antragstellung muss die Ausländer*innen persönlich bei der Auslandsvertretung erscheinen und das ausgefüllte Antragsformular⁶⁹ und weitere Unterlagen einreichen. Welche das im Einzelnen sind, ist den Internetseiten der jeweiligen Auslandsvertretung zu entnehmen.⁷⁰

Es ist mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit zu rechnen.⁷¹ Die Visagebühr beträgt 75,--€.⁷² Das Visum, das als Etikett in den Pass geklebt wird,⁷³ ist im Regelfall für sechs Monate gültig.⁷⁴

2. Beteiligte Behörden

2.1. Bundesagentur für Arbeit

Die **Bundesagentur für Arbeit** muss in vielen Fällen der Visumserteilung behördenintern **zustimmen**. Nur beim studienbezogenen Praktika EU (vgl. A.III.1) und überwiegend auch bei der Blauen Karte EU (vgl. A. I 3.1 a) ist keine Zustimmung erforderlich. Muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, dann prüft sie die Beschäftigungsbedingungen und das Vorliegen von Versagungsgründen wie

⁶⁶ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 7/2017, S. 279..

⁶⁷ § 71 Abs. 2 AufenthG; Auswärtiges Amt, Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/uebersicht/199290>.

⁶⁸ § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

⁶⁹ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266602/fc42e9df69d01e794cf65c6afc839bdd/aufenthaltfrz-data.pdf>.

⁷⁰ https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/-/207794#content*5, z.B.

<https://tuerkei.diplo.de/blob/1564984/a8ad992e78efc16330c0f29291c9bf53/31-erwerbstaetigkeit-data.pdf> mit Checkliste

⁷¹ https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/-/207794#content*4.

⁷² § 6 Abs. 3 S. 1 AufenthG; § 46 Abs. 2 AufenthV.

⁷³ Vgl. AufenthV Anlage D 13A siehe http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/anlage_d13a.html.

⁷⁴ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 3/2017, S. 35.

insbesondere Leiharbeit⁷⁵ und führt teilweise auch eine **Vorrangprüfung** durch. Zum genauen Prüfungsumfang bei den einzelnen Aufenthaltstiteln vgl. A.

Wenn die Zustimmung bzw. ein Hinweis auf fehlende Unterlagen etc. nicht innerhalb von **zwei Wochen** erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt.⁷⁶

Achtung: Beschleunigung des Verfahrens durch eine Vorabzustimmung

Wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird, soll die Bundesagentur für Arbeit bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Auslandsvertretung der Ausübung der Beschäftigung zustimmen.⁷⁷ Hierzu sollte der Arbeitgeber die Formulare „Anfrage zu § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung (Vorabprüfung)“⁷⁸ und „Stellenbeschreibung“⁷⁹ ausfüllen und einreichen.

Dieses Vorabzustimmungsverfahren wird bei Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten (vgl. A I 1) nicht mehr praktiziert.⁸⁰

2.2 Ausländerbehörde in Deutschland

Sie muss der Erteilung des Visums ggf. **zustimmen**, wenn die/der Antragssteller*in vor der Visumsbeantragung schon einmal in Deutschland gelebt hat.⁸¹ Bei einer **Beschäftigung als Arbeitnehmer*in** oder bei Studienbezogenen Praktika EU (aber nicht bei Auszubildende*n oder bei Praktikant*innen im Rahmen betrieblicher Weiterbildungen) kann diese Zustimmung dann **vorab** vor der Beantragung des Visums erteilt werden.⁸² In diesen Fällen holt dann die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein.⁸³

Bei der Erteilung eines Visums zur Arbeitssuche muss die Ausländerbehörde nicht zustimmen.⁸⁴

Außerdem kann das Bundesinnenministerium unter Berücksichtigung der **aktuellen Sicherheitslage** anordnen, dass die Ausländerbehörde zustimmen muss.⁸⁵ Die Daten der Ausländer*innen können dann zur Prüfung von Sicherheitsbedenken dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt übermittelt werden.⁸⁶

⁷⁵ §§ 39 f AufenthG

⁷⁶ § 36 Abs. 2 BeschV.

⁷⁷ § 36 Abs. 3 BeschV.

⁷⁸ https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba012997.pdf; vgl. BA, Fachliche Weisungen zur Beschäftigungsverordnung vom 20.06.2016, § 36 BeschV, 36.05.

⁷⁹ https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015716.pdf.

⁸⁰ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 11/2017, S. 11.

⁸¹ § 31 Abs. 1 S. 1 AufenthV.

⁸² § 31 Abs. 3 AufenthV; außerdem kann eine Vorabzustimmung bei Bestehen eines öffentlichen Interesses oder in dringenden Fällen erfolgen.

⁸³ Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 11/2017, S. 12.

⁸⁴ § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV.

⁸⁵ § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthV.

⁸⁶ § 73 Abs. 1 AufenthG.

II. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Blauen Karte EU

Nach der Erteilung des Visums und der Einreise nach Deutschland beantragt die/der Ausländer*in während der Geltungsdauer des Visums bei der Ausländerbehörde an dem neuen Wohnort die Erteilung **der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Blauen Karte EU**.⁸⁷

Da im Visumsverfahren bereits die Erteilungsvoraussetzungen geprüft wurden, sollte die Erteilung eine „reine Formsache“ sein. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU muss eine Gebühr von 100,-- € gezahlt werden.⁸⁸

⁸⁷ §§ 81 Abs. 2 Satz 1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 39 Nr. 1 AufenthV; Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand 3/2017, S. 7.

⁸⁸ § 45 Abs. 1 AufenthV; zur Form des Aufenthaltstitels vgl. § 59 Abs. 3 AufenthV.